

SOZIALGERICHT OSNABRÜCK

M 6649

S 16 AY 6/05 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Neuhoff und Partner,
Schlosswall 6, 49080 Osnabrück, -

g e g e n

Landkreis Osnabrück - Rechtsamt -,
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte:

Stadt Georgsmarienhütte - vertreten durch d. Bürgermeister -,
Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte,

hat das Sozialgericht Osnabrück - 16. Kammer - am 20. Mai 2005 durch den Vorsitzen-
den beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht zu erstatten.

**Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird
abgelehnt.**

GRÜNDE:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann eine einstweilige Anordnung u.a. zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass sowohl der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) als auch die Eilbedürftigkeit der begehrten Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Der Antragsteller hat einen Anspruch gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf Gewährung von Leistungen in entsprechender Anwendung des Sozialgesetzbuches 12. Buch (SGB XII) nicht glaubhaft gemacht. Voraussetzung hierfür ist neben dem Bezug von Leistungen nach § 3 des Gesetzes über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, dass der Leistungsberechtigte die Dauer seines Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat. Dies hat der Antragsteller aber nicht glaubhaft gemacht. Unstreitig hat der Antragsteller seine Reisedokumente bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vernichtet. Dies stellt auch grundsätzlich ein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar (vergl. Mergler/Zink, SGB XII, § 2 AsylbLG RdNr. 34). Hierdurch hat der Antragsteller auch seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst, da gerade das Fehlen von Pass- bzw. Passersatzpapieren die Abschiebung in sein Heimatland Libanon verhindert.

Der Antragsteller kann sich auch nicht mit Erfolg auf den Beschluss des Nds. OVG vom 28.05.1997 in dem zwischen den Beteiligten anhängig gewesenen Verfahren 4 M 2031/97 berufen. Das Nds. OVG hat zwar in der genannten Entscheidung die Auffassung vertreten, dass der Antragsteller einen Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG in der damals geltenden Fassung auf Gewährung von Hilfeleistungen nach dem Bundessozialgesetz hatte. Nach Erlass dieser Entscheidung ist aber zum 01.01.2005 eine erhebliche Änderung der genannten Vorschrift eingetreten. Bis zur Neufassung der Bestimmung waren die aktuellen tatsächlichen Verhältnisse für eine Beurteilung der Voraussetzungen des Abs. 1 der Vorschrift entscheidend. So konnten zum Beispiel Änderungen der Verhältnisse im Heimatland oder der gesundheitlichen Situation des Ausländers dazu führen, dass ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf Leistungen nach § 2 des Gesetzes bestan-

den. Nach dem ab dem 01.01.2005 geltenden Wortlaut dagegen ist für den Anspruch nach § 2 des Gesetzes entscheidend, ob die Dauer des Aufenthaltsrechts missbräuchlich beeinflusst wurde. Hat ein Ausländer zum Beispiel durch die Angaben einer falschen Staatsangehörigkeit diese Voraussetzung erfüllt, ändert auch eine nachträgliche wahrheitsgemäße Angabe der persönlichen Daten nichts daran, dass die Dauer des Aufenthaltes (zunächst) rechtmisbräuchlich beeinflusst wurde. Der Ausländer ist daher grundsätzlich für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet von einem Leistungsanspruch ausgeschlossen (vergl. Mergler/Zink, aaO, Rd.Nr. 22). Gleiches gilt für den hier vorliegenden Fall, da der Antragsteller durch die Vernichtung seines Passes eine Rückführung in sein Herkunftsland unmöglich und damit die Dauer seines Aufenthaltes im Bundesgebiet beeinflusst hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Hauptstelle in 29223 Celle, Georg-Wilhelm-Straße 1, und mit Zweigstelle in 28195 Bremen, Am Wall 201, zulässig (§ 172 SGG).

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Osnabrück, An der Petersburg 6, 49082 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei der Hauptstelle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird (§ 173 SGG).

Meyer



309
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle